

Aufgabentflechtung und Verteilschlüssel für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sowie für die Pflegekostenbeiträge (SG)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf die Artikel 94 und 95 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme
von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr. 2018/.....)

beschliesst:

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 2

²⁾ Er sorgt dafür, dass die sozialen Aufgaben in folgenden Leistungsfeldern erfüllt und im Rahmen dieses Gesetzes finanziert werden:

c) (*geändert*) Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung;

§ 26 Abs. 1

¹⁾ Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass die sozialen Aufgaben in folgenden Leistungsfeldern erfüllt und im Rahmen dieses Gesetzes finanziert werden:

h) (*geändert*) Bestattung;

i) (*neu*) Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung.

§ 54 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 3 (*aufgehoben*), Abs. 4 (*aufgehoben*)

¹⁾ Kanton und Einwohnergemeinden kommen in den ihnen zugeordneten Leistungsfeldern für die finanziellen Verpflichtungen nach diesem Gesetz auf.

³⁾ *Aufgehoben.*

⁴⁾ *Aufgehoben.*

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [831.1](#).

[Geschäftsnummer]

§ 85 Abs. 1 (geändert)

¹ Kanton und Einwohnergemeinden vergüten der Ausgleichskasse die Kosten, die ihr durch die übertragene Aufgabe erwachsen, entsprechend dem auf die Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung bzw. auf die Ergänzungsleistungen zur Invalidenversicherung entfallenden Anteil.

§ 110^{bis} (neu)

Finanzierung der Familien- und Heimpflege

¹ Der Kanton sichert Kindern, die vorübergehend oder dauerhaft nicht bei ihren Eltern leben können, in Ergänzung der nach § 9 vorbehaltenen Leistungen mit Betreuungszulagen den Aufenthalt in Heimen und Pflegefamilien.

² Der Aufenthalt in einem ausserkantonalen Heim oder einer ausserkantonalen Pflegefamilie wird nur finanziert, wenn innerkantonale kein geeigneter Platz zur Verfügung steht.

³ Die Aufenthaltskosten umfassen:

- a) die Hotelleriekosten (einschliesslich Unterkunft, Verpflegung, Investitionskostenpauschale, Ausbildungspauschale);
- b) die Betreuungskosten ohne Schule und Ausbildung

⁴ Nicht übernommen werden Auslagen für die persönliche Ausstattung des Kindes und die individuelle Freizeitgestaltung.

⁵ Die Betreuungszulagen sind kantonal getragene Sozialhilfeleistungen, die nicht unter den Lastenausgleich nach § 55 fallen.

⁶ Die Betreuungszulagen werden direkt an die Heime oder Pflegefamilien ausgerichtet oder an Behörden, die einen Aufenthalt bevorschusst haben. An Heime oder Pflegefamilien ohne Betriebs- oder Pflegeplatzbewilligung werden keine Zulagen geleistet.

⁷ Der Regierungsrat bestimmt, wo die Gesuche um Betreuungszulagen einzureichen sind und wer den Vollzug leistet. Er regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 141^{bis} (neu)

Alternative Wohnformen

¹ Der Kanton kann alternative Wohnformen für Menschen mit Behinderung gestützt auf §§ 21 und 22 anerkennen und Betreuungszulagen gemäss § 141 gewähren, wenn damit der Eintritt in ein Wohnheim verhindert oder der Austritt aus einem Wohnheim ermöglicht werden kann.

§ 141^{ter} (neu)

Beratungsstellen

¹ Der Kanton kann Beratungsangebote von gesamtkantonaler Bedeutung unterstützen, indem er

- a) Projektbeiträge leistet;
- b) Dienstleistungen vergünstigt;
- c) Raum und Infrastruktur zur Verfügung stellt.

§ 151 Abs. 1 (geändert)

¹ Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Betreuungsmassnahmen und Heimaufenthalte von verhaltensauffälligen Menschen ohne IV-Anspruch gelten unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung als Sozialhilfeleistung unabhängig davon, ob sie vom Kanton oder den Einwohnergemeinden finanziert werden.

§ 154 Abs. 2 (geändert)

² Kommt der Kanton für die Kosten von Kinderschutzmassnahmen auf, übernimmt die gestützt auf § 110^{bis} bezeichnete Stelle die Aufgabe gemäss Absatz 1.

§ 172 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ Aufgehoben.

§ 179 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben)

(Sachüberschrift geändert)

¹ Aufgehoben.

² Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Solothurn (...)

Im Namen des Kantonsrates

Urs Ackermann
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.